

**Tarif
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON-Tarif)**

gültig ab: 01.08.2013

Änderungen und Ergänzungen:

Nr. der Bekanntmachung	bekannt gegeben durch	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt	
				am	durch
1	ZVON	01.01.2002	Einführung Verbundtarif		
2	ZVON	30.05.2002	Ergänzung Tarifikanten und Sonderangebot	30.05.2002	ZVON
3	ZVON	01.04.2003	Beitritt LausitzBahn GmbH und SBE GmbH, Kleingruppenkarte, Ermäßigungsberechtigung	01.04.2003	ZVON
4	ZVON	01.08.2003	Ergänzung Tarifikante und Umwegregelung	01.08.2003	ZVON
5	ZVON	01.02.2004	Beitritt DB Regio AG	01.02.2004	ZVON
6	ZVON	01.08.2004	Tarifanpassung	01.08.2004	ZVON
7	ZVON	01.11.2005	Ergänzung Euro-Neiße-Tageskarten, Fahrradtageskarte, Preis SSFT, weitere redaktionelle Änderungen	01.11.2005	ZVON
8	ZVON	01.08.2006	umfassende Tarifanpassung, ermäßigter Einzelfahrausweis für Sachen und Tiere	01.08.2006	ZVON
9	ZVON	01.04.2007	Ergänzung Euro-Neiße-Fahrradtageskarte, HandyTicketing, Tarifänderung SOEG, Sachsen-Tickets	01.04.2007	ZVON
10	ZVON	01.09.2007	Internetvertrieb, Änderung fleXX-Ticket	01.09.2007	ZVON
11	ZVON	14.12.2008	Beitritt ODEG, Ausscheiden der Connex Sachsen GmbH	03.11.2008	ZVON
12	ZVON	14.12.2008	Einführung Monatskarte P60	03.11.2008	ZVON
13	ZVON	14.12.2008	Zusammenfassung der Regelungen zum fleXX-Ticket im Teil C/Sonderangebote	03.11.2008	ZVON
14	ZVON	14.12.2008	Anschlussfahrtscheine Zittau - Varnsdorf	03.11.2008	ZVON
15	ZVON	01.06.2009	Tarifanpassung SOEG	14.05.2009	ZVON
16	ZVON	29.07.2009	Erweiterung der Fahrgastrechte	28.07.2009	ZVON
17	ZVON	01.10.2009	Integration Fa. Grimm, Entfernung der zeitlichen Beschränkung der Euro-Neiße-Tickets in Tschechien	23.09.2009	ZVON
18	ZVON	13.12.2009	Entfernung Anschlussfahrtscheine Zittau - Varnsdorf, Verlängerung der Zahlungsfristen bei Abonnements	11.12.2009	ZVON
19	ZVON	12.12.2010	Anpassungen Beförderungsbedingungen an VDV-Muster/VVO	15.10.2010	ZVON

Nr. der Bekanntmachung	bekannt gegeben durch	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt	
				am	durch
20	ZVON	12.12.2010	Umwege, Ausscheiden der SBE, Beitritt Vogtlandbahn-GmbH, Tarif Trilex, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere	15.10.2010	ZVON
21	ZVON	01.08.2011	Tarifanpassung, Erstattung Übergangstarif	15.06.2011	ZVON
22	ZVON	01.11.2012	Änderung Ermäßigungsberechtigungen, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere, Ergänzungen Jobticket/Umwege, Vertragsbedingungen Abonnement, Tarifanpassung Übergangstarif, 1.-Klasse-Übergangskarte für den Übergangstarif	18.09.2012	ZVON
23	ZVON	01.01.2013	Ausscheiden der NVG und der Fa. Grimm, Änderung verbundübergreifende Fahrten	27.11.2012	ZVON
24	ZVON	01.08.2013	Tarifanpassung, Ausscheiden der Fa. Mayer, Änderung Einzugsermächtigung beim ABO, Ergänzungen bei der Hundemitnahme	06.05.2013	ZVON

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	7
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten	9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	9
§ 7 Zahlungsmittel.....	10
§ 8 Ungültige Fahrausweise.....	11
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	12
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	12
§ 11 Beförderung von Sachen.....	13
§ 12 Beförderung von Tieren.....	14
§ 13 Fundsachen	14
§ 14 Haftung	15
§ 15 Videoüberwachung	15
§ 16 Regelung von Ersatzansprüchen	15
§ 17 Gerichtsstand.....	15
Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien.....	16
1 Geltungsbereich.....	16
2 Fahrausweise, Fahrpreise.....	16
3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten	17
4 Tageskarten	17
5 Zeitkarten	18
6 Unentgeltliche Beförderung.....	21
7 Gruppenfahrscheine.....	21
8 Fahrkarten für die 1. Klasse	22
9 Beförderung von Sachen und Tieren.....	22
10 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	23
Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote	25
1 Regelungen zum Abonnement.....	25
2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten.....	26
3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH	27
4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen.....	31
5 Sonderangebote	31
Teil D: Anlagen	
Anlage 1: Liniennetzplan Verbundraum (gesondert)	
Anlage 2: Zusammenstellung der ÖPNV-Linien	
Anlage 3: Preistabellen und zeitliche Gültigkeit	
Anlage 4: Preise SuperSommerFerienTicket und fleXX-Ticket	
Anlage 5: Darstellung der Tarifeinheiten	
Anlage 6: Übergangskarten für die 1. Klasse	
Anlage 7: Tarife der SOEG	
Anlage 8: Gebühren und Entgelte	
Anlage 9: AGB HandyTicketing	
Anlage 10: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	

Vorwort

1. Der Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des ZVON-Tarifs ist im Liniennetzplan, Anlage 1 dargestellt. Die einbezogenen Linien enthält Anlage 2.

2. Der ZVON-Tarif enthält im

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

Teil B

Tarifbestimmungen

Teil C

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

BB Deutsche Bahn AG = Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
(Gesamtausgabe)

DB AG = Deutsche Bahn AG

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

EVU = Eisenbahn-Verkehrsunternehmen

SOEG = Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

VVO = Verkehrsverbund Oberelbe

ZVON = Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE), die fahrplanmäßigen Züge der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (OE) und der SOEG (SOE) sowie die TRILEX-Züge (TLX) der Vogtlandbahn-GmbH.

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 2 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr

Bautzener Straße 40, 02692 Ebendörfel

DB Regio AG, Regio Südost, Verkehrsbetrieb Südostsachsen

Hansastraße 4, 01097 Dresden

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH

Südstraße 2, 02763 Zittau

Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen

Paul-Neck-Straße 121, 02625 Bautzen

Omnibusbetrieb Beck

Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, 01877 Bischofswerda

Omnibusbetrieb S. Wilhelm

Bautzener Straße 44, 02692 Ebendörfel

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Bahnhof 1, 19370 Parchim

Regionalbus Oberlausitz GmbH

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

Schmidt-Reisen, Busunternehmen

Dorfplatz 11, 02627 Radibor

Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH

Zittauer Straße 7173, 02826 Görlitz

Darüber hinaus werden diese Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH, Ohmstraße 2, 08496 Neumark, auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast angewendet.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten der Betriebsanlagen, bei Nutzung von Bussen und Straßenbahnen mit Betreten des Verkehrsmittels, Bestandteil des Beförderungsvertrages zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung) eine Beförderungspflicht gegeben ist,

2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche durch die Unternehmen nicht zu vertreten sind, die sie nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. stark verschmutzte oder übelriechende Personen,
 4. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 5. Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Personen ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angabe der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der SOEG, während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen bzw. die Sicherheitsmechanismen zu betätigen, obwohl kein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder Abteilen sowie in den Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Raucherzone gekennzeichnet,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
 9. in den Fahrzeugen zu betteln,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates usw.) oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Zeitschriften, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfährende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.

- (4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 22.00 Uhr) und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich. Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Das Halten zwischen den Haltestellen ist nicht möglich:

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
 - auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
 - unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
 - auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. ä. von der Fahrbahn getrennt ist,
 - an Halteverboten,
 - bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
 - wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.
- (5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind ab 19.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 20.00 Uhr) grundsätzlich an der Fahrertür zu betreten. Dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der

- gültige Fahrausweis vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter zu entwerfen oder beim Fahrer bzw. am Fahrausweisverkaufsautomaten ein Fahrausweis zu erwerben.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
 - (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1), (2), (3) und (6), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
 - (8) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt gemäß Anlage 8 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 erhoben. Über die Mitnahme zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke entscheidet das Fahrpersonal. Für Verunreinigungen der Kleidung von Fahrgästen, die durch diese Mitnahme entstehen, haftet der Verursacher. In den Verkehrsmitteln der Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH ist der Verzehr von Speisen und Getränken generell nicht gestattet.
 - (9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 - (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises oder einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
 - (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 8 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.

- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Besonders gilt: in entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrausweisen stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültigem Fahrausweis gestattet. Ist am Abgangsbahnhof und im Zug kein Automat vorhanden oder betriebsbereit, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer erworben werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof nimmt der Kundenbetreuer zum Fahrkartenverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes auf. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

Für Reisen mit Nahverkehrszügen nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Zeitkarten mit Zielen im VVO können gemäß den Regelungen im Teil C Nr. 2 auch zum Übergangstarif erworben werden.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeuges zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 8 erhoben.
- (9) Bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist die Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Fahrgeldnachforderungen müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.
- (5) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig (Geldkarte mit Chip, Pay-Card, electronic cash mit PIN oder Einzugsermächtigung bzw. Kreditkarte). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Kommt es nach einer erteilten Einzugsermächtigung zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhaber zurückgewiesen), die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, so hat der Abonnent/Kontoinhaber die Kosten für daraus entstehende Bankgebühren zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 8 zu tragen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche, auf der Kundenkarte nicht ablösbar fest aufgeklebte Passbild benutzt werden,
 9. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke aufweisen,
 10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen, entwertet bzw. deren Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder Bescheinigung gültig sind und ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden,
 12. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 13. gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen dieses Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- (4) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist,
 6. für ein entgeltpflichtiges mitgeführtes Tier, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 7. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen (1) und (3) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments zu legitimieren.
- (3) In den Fällen des Absatzes (1) erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 8.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigen zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis zum Fahrtende im ZVON-Tarifgebiet.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 4., 5. und 6. gemäß Anlage 8, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Wertmarke und Kundenkarte) war. Soweit § 12 (3) EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 8 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der 4-Fahrten-Karten und Tageskarten (in der Stadt Görlitz auch 18-Uhr-Abendkarten) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 1 zu beachten.

Für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 2 zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat oder bei Tod des Inhabers der Zeitkarte.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle von Behinderten nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (5) Soweit zugelassen, werden Fahrräder unter Beachtung der Tarifbestimmungen mitgenommen.

Generell gilt, dass in den Fahrzeugen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Personenbeförderung sowie die Beförderung von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen haben Vorrang.

Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vor dem Beladen vom Fahrrad zu entfernen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführ- und Behinderten-Begleithunden im Sinne des SGB IX einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) Blindenführ- und Behinderten-Begleithunde gemäß SGB IX, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Fahrgast.
- (7) Tiere werden in Nahverkehrszügen nur in der 2. Klasse befördert.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. Bei der DB AG gelten besondere Aufbewahrungsfristen und Vorschriften.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Unternehmen haften nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Diebstählen, Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. Infrastrukturbetreiber vor, mit Videogeräten zu überwachen. Die Betreiber stellen sicher, dass ein Missbrauch von Daten ausgeschlossen ist. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Regelung von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in Anlage 10 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1.

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Eisenbahnzügen des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Bussen. Für die Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft (SOEG) gelten gesonderte Tarifbestimmungen entsprechend Teil C, Abschnitt 3. In den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seiffenhennersdorf gelten diese Tarifbestimmungen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen (teilweise) und Görlitz (vollständig).
- (3) Anlage 1 enthält einen Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes.
- (4) Anlage 2 enthält ein Verzeichnis aller einbezogenen Linien.
- (5) Es gelten nur die in den folgenden Bestimmungen genannten Regelungen.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und Studenten.

- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten sowie über Handy oder als Online-Ticket (besondere AGB in Anlage 9) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind 4-Fahrten-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind und Zeitkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

- (3) Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen. Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment angeboten. Eine Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann auf der Internetseite des ZVON eingesehen werden.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Punkt 10 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Tarifeinheiten aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.

Die Ermittlung der Tarifeinheiten erfolgt durch Aufsummierung der Tarifeinheiten grundsätzlich auf kürzestem Wege zwischen Start- und Zielhaltestelle. Anlage 5 enthält die Darstellung der Tarifeinheiten im Verbundgebiet.

Die Beförderungsentgelte für die Stadtverkehre enthält Anlage 3. Die Darstellung der Stadtverkehrsgebiete enthält Anlage 1.

- (6) Der gelöste Fahrausweis gilt zwischen Start und Ziel grundsätzlich auf dem kürzesten Linienweg oder, soweit Absatz 7 nicht zutrifft, auf einem Umweg, wenn zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches zwischen Start- und Zielhaltestelle keine schnellere fahrplanmäßige Verbindung auf kürzerem Wege besteht.

Die ab bzw. nach Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Weißwasser oder Zittau gelösten Fahrausweise gelten innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr.

- (7) Abweichend von Absatz 6 werden für bestimmte Relationen tarifliche Umwege (via-Tarifpunkte) angeboten, die ein verkehrlich günstigeres Erreichen des Zielortes ermöglichen. Die Nutzung dieser Umwege ist nur mit einer Fahrkarte gestattet, auf der dieser Umweg ausgewiesen wird. Fahrkarten mit ausgewiesenem Umweg gelten auch auf einem kürzeren Linienweg gemäß Absatz 6. Die Liste der Umwege wird durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten sind zu entwerten. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheins zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen auf dem Fahrtweg sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit gemäß Anlage 3 beliebig oft gestattet.
- (3) Einzelfahrscheine bzw. ein Abschnitt der 4-Fahrten-Karte des Stadtverkehrs Görlitz berechtigen in Görlitz zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel, jedoch höchstens innerhalb der zeitlichen Gültigkeit. Fahrtunterbrechungen (außer zur Wahrung der Anschlussbeziehung) und Rückfahrten sind unzulässig.

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

3.2 4-Fahrten-Karten

4-Fahrten-Karten mit 4 Entwertungsfeldern werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. 4-Fahrten-Karten mit Angaben zu Start und Ziel können bei entsprechender Entwertung auch für Fahrten in der dem Aufdruck entgegengesetzten Richtung verwendet werden.

Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4-Fahrten-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten werden jeweils für die Stadtverkehre in Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Löbau, Weißwasser und Zittau, oder für das gesamte Verbundgebiet ausgegeben. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Tageskarten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für eine Person. Im Stadtverkehr Görlitz wird keine ermäßigte Tageskarte ausgegeben.

4.2 Kleingruppenkarten

Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen.

Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.

4.3 18-Uhr-Abendkarte für Görlitz

In der Stadt Görlitz wird als Sonderform der Tageskarte zusätzlich eine 18-Uhr-Abendkarte zum Normaltarif ausgegeben. Diese gilt nur im Stadtgebiet Görlitz für eine Person ab Entwertung, frühestens jedoch ab 18 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.4 Euro-Neiße-Tageskarten für Einzelpersonen

- (1) Euro-Neiße-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten für jeweils eine Person im gesamten ZVON.
- (2) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die Euro-Neiße-Tageskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien und der Republik Polen auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die Euro-Neiße-Tageskarte anerkannt wird, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

4.5 Euro-Neiße-Kleingruppenkarten

- (1) Euro-Neiße-Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen im gesamten ZVON.
Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.
- (2) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die Euro-Neiße-Kleingruppenkarten auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die Euro-Neiße-Kleingruppenkarte anerkannt wird, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Jahres-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Wochenkarten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten werden für alle Tarifeinheiten bis zur Kappungsgrenze (maximal zu bezahlende Anzahl der Tarifeinheiten) ausgegeben. Für die Stadtverkehre werden zusätzlich 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten, jedoch keine Wochenkarten angeboten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Kappungsgrenze) gelten gleichzeitig als Netzkarten für den gesamten Verbundraum.

- (2) Zeitkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, berechtigen an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der Zeit vom Vortag 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr zur Mitnahme von 5 Personen, von denen maximal eine älter als 14 Jahre sein darf.
- (3) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie noch innerhalb des Geltungsbereiches einen Anschlussfahrausweis entwerfen bzw. im Fahrzeug erwerben.

Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Nur für den Anschlussfahrchein verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um 1 Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.

Für den Anschlussfahrausweis wird die Fahrstrecke außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte berechnet.

- (4) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement und im Schülerabonnement enthält Teil C, Punkt 1.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

5.1.1 Jahreskarten

Jahreskarten zum Normalfahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag mit einmaliger Abbuchung und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält 12 Monatskarten.

5.1.2 Monats- und Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Wochenkarten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerfen, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (2) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) 9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Jahres-, Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten
 1. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 2. ab 15 Jahre
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch

dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passbild versehen sind, sowie der Wertmarke.

Die Kundenkarte muss von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen oder durch ein Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) bestätigt sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten kann die Bestätigung der Kundenkarte ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) erfolgen.

Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Zeitkarte gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien.

Die Kundenkartennummer ist im vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer einzutragen.

- (3) Als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monatskarte wird ein Freizeitticket (fleXX) angeboten. Die für das fleXX-Ticket geltenden Nutzungsbedingungen sind unter Teil C, Abschnitt 5, Absatz 4 erläutert.

5.2.1 Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Sie werden auf Antrag, nur im Vorverkauf und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält eine Kundenkarte (Abs. 5.2 (2) beachten) und 12 Wertmarken.

5.2.2 Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (2) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.3 Monats- und Abo-Monatskarte für Senioren (P60)

- (1) Die Monatskarte für Senioren (P60) ist eine personengebundene Monats- oder Abomonatskarte für Personen ab 60 Jahre. Die Karte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Stadtverkehr Hoyerswerda.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten für Senioren (P60) sind zu entwerten - soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist - und vor Fahrtantritt mit dem vollständigen Namen in dem dafür vorgesehenen Feld zu versehen. Sie gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Der Preis für die Monatskarte für Senioren (P60) ist aus Anlage 3.5 ersichtlich.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 (1) unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

7 Gruppenfahrtscheine

- (1) Gemeinsam reisende Kinder und Schüler in Gruppen ab 15 Personen können eine Gruppenermäßigung gemäß Anlage 3 in Anspruch nehmen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten.

Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (möglichst nicht weniger als 7 Tage im Voraus) wird empfohlen.

- (2) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 15 Personen können zusätzlich 2 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 3 in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 25 Personen können zusätzlich 3 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 3 in Anspruch nehmen.

8 Fahrkarten für die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des ZVON mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangskarte gemäß Anlage 6 zu lösen. Die Fahrpreise für Einzelfahrkarten, Wochenkarten und Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ ergeben sich aus der Addition des Fahrpreises für die 2. Klasse und des Preises der entsprechenden Übergangskarten.
- (2) Einzelfahrkarten, Wochenkarten, Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist, und nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (3) Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten für eine Einzelfahrt (auch bei Benutzung mit Tages- und Zeitkarten) berechtigen zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück- oder Rundfahrten.
- (4) Wochenkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten zu Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.
- (5) Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten zu Monatskarten gelten ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Übergangskarten zu Monatskarten können auch in Verbindung mit einzelnen Monatswertmarken einer Jahreskarte benutzt werden.
- (6) Für ermäßigte Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

9 Beförderung von Sachen und Tieren

9.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der ermäßigte Fahrpreis entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.
- (2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 9.3.

9.2 Gepäck

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski, ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.
- (2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.

9.3 Fahrräder, Fahrradanhänger und Handwagen

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Mitnahme von Fahrrädern mit Elektromotoren in Regionalbussen und Fahrradbusanhängern ebenfalls ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.
- (2) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder ein Abschnitt der ermäßigten 4-Fahrten-Karte entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu erwerben. Zusätzlich wird eine im gesamten Verbundraum geltende Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zum Preis gemäß Anlage 3 angeboten. Die Fahrradtageskarte gilt ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages, die Fahrradmonatskarte ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt dieser auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte und zur Euro-Neiße-Kleingruppenkarte ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte gilt bis 04:00 des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

- (3) Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- (4) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Ähnliches ist, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, das Beförderungsentgelt zum Normalfahrpreis zu zahlen.

9.4 Hunde und andere Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Punkt 9.3 (2).
- (2) Schwerbehinderte gemäß Pkt. 6.2 können nach Maßgabe des SGB IX einen Blindenführ- bzw. Behinderten-Begleithund unentgeltlich mitnehmen.
- (3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradtagskarte oder die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Punkt 9.3 (2) genutzt werden. Auf die Fahrradtags- oder -monatskarte für den Hund kann nicht gleichzeitig ein Fahrrad mitgenommen werden.
- (4) Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte und zur Euro-Neiße-Kleingruppenkarte ist für die Mitnahme eines Hundes die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte gilt bis 04:00 des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.
- (5) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

10 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Jahreskarten gelten bis zum 01.01. des der Tarifänderung folgenden Jahres unverändert zum alten Preis.
- (3) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

- (4) Für Abo-Kunden (außer für Abo-Kunden im Direktbezug über die Schulen) wird der Monat der Tarifänderung zum alten Preis berechnet.
- (5) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (6) 4-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (7) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei dem Unternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden.

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote

1 Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

- (1) Monats-, 9-Uhr-Monatskarten und Monatskarten für Senioren (P60) werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen.

- (2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der Einzug des Beförderungsentgeltes erfolgt bei DB Regio und ODEG am 1. Arbeitstag, bei allen anderen Verkehrsunternehmen am 5. Arbeitstag des Monats. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 zu entrichten.
- (3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3.
Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (7) vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (4) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt.
- (5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.
- (6) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats schriftlich vorliegen.
 - seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Überganges zur Jahreskarte, des Übergangs zum Jobticket oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.
- (8) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

1.2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.
- (2) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Wertmarke oder Kundenkarte gemäß Anlage 8 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (11 Stück im Kalenderjahr) für die erforderlichen Tarifeinheiten. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr 11x berechnet. Das Vertragsverhältnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen kann im beiderseitigen Einverständnis auf sechs zusammenhängende Monate befristet werden.
- (5) Die Nutzung von Abonnementfahrkarten kann im Einverständnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen auf einzelne Wochentage oder eine Richtung begrenzt werden. Der Preis wird dann anteilig ermittelt. Der anteilige Preis ist um 20 % zu erhöhen und auf halbe Euro aufzurunden. Der Erwerb oder die Ausgabe eines fleXX-Tickets als Ergänzung zu einer in der Gültigkeit reduzierten Zeitkarte ist nicht möglich. In der Gültigkeit reduzierte Zeitkarten gelten generell nur für die aufgedruckte Relation.

1.3 Jahreskarten

- (1) Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden.
- (2) Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung zum Einzug über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.
- (3) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1.1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (4) Bei Verlust der Monatskarten der Jahreskarte erfolgt kein Ersatz.
- (5) Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.1.

2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von oder nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten die Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.
- (2) In den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH gelten auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seiffenhensdorf die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die TRILEX-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB TRILEX). Darüber hinaus werden auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seiffenhensdorf in den TRILEX-Zügen Fahrkarten nach ZVON-Tarif anerkannt.

Für Nutzer von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in TRILEX-Zügen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON-Tarifs.

- (3) Zusätzlich wird für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Großharthau und Arnsdorf, ein Übergangstarif für Zeitkarten nach folgenden Bestimmungen angeboten.
- (a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (b) Für die Benutzung der 1. Klasse ist pro Person zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangskarte gemäß Anlage 6 zu lösen.
- (c) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
- im Geltungsbereich des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5 sowie
 - im Geltungsbereich des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Punkt 5.
- (d) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Anlage 3.6.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.6.2.
- (e)
- (f) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen des VVO und des ZVON. Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.
- (g) Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.
- (4) In den übrigen, in Anlage 2 besonders gekennzeichneten Linien, gelten besondere Regelungen.

3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH auf der Strecke Zittau – Bertsdorf – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf gelten die EVO und die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ZVON (Teil A), sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

3.1 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
- Einzelfahrscheine, Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt, 10-Fahrten-Karten, Tageskarten, jeweils zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie Reisegruppen und
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.
- (2) Fahrscheine zum ermäßigten Preis erhalten:
- (a) alle Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahren und allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert, vgl. Punkt 3.6.),
- (b) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen und
- (c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- (d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- (e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- (f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- (g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- (h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten und
- (i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an der unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstelle in Zittau sowie in den Zügen erworben werden.
- (4) Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten des ZVON-Tarifes gelten in den Zügen der SOEG nicht.
- (5) Die Sonderangebote des ZVON gemäß Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz 3 und Teil C, Abschnitt 5, Absatz 1-5 und die Sonderangebote der DB AG gemäß Teil C, Abschnitt 5, Absatz 6 werden auf der SOEG anerkannt.
- (6) Für Tages-, Kleingruppen-, Euro-Neiße-Tages- und Euro-Neiße-Kleingruppenkarten, Wochenkarten des ZVON-Tarifes und die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket ist je Person ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 7 zu entrichten. Für Monatskarten für Senioren (P60) ist je Fahrt ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 7 zu entrichten. Für diese Relation ausgestellte Monats-, Abo-Monats- und Jahreskarten (inkl. Verbundraumkarten) sind ohne Aufpreis gültig. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Teil B, Abschnitt 5, Absatz (2).
- (7) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die sie verkauft wurden. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Teil C, Punkt 3.9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.
- (8) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Haltestellenanzahl aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 7. Die Einstiegshaltestelle wird dabei nicht mitgezählt.

3.2 Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind vor Fahrtantritt durch das Zugbegleitpersonal entwerten zu lassen, soweit sie nicht bereits entwertet verkauft worden sind. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind am Tag des Fahrtantrittes gültig. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich.
- (3) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung. Mit Einzelfahrscheinen und Fahrscheinen für die Hin- und Rückfahrt der höchsten Preisstufe (9 bis 14 Stationen) sind darüber hinaus Rundfahrten von Zittau nach Kurort Jonsdorf (über Bertsdorf – Kurort Oybin – Bertsdorf) oder von Zittau nach Kurort Oybin (über Bertsdorf – Kurort Jonsdorf – Bertsdorf) zulässig.
- (4) Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Sie gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt.

3.3 10-Fahrten-Karten

- (1) 10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten in den Zügen der SOEG unabhängig von der jeweils pro Fahrt zurückgelegten Strecke bei maximal einem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Je Fahrt ist ein Abschnitt zu entwerten. Hin- und Rückfahrten mit einem Abschnitt sind unzulässig. Eine 10-Fahrten-Karte kann gleichzeitig nur durch einen Fahrgast genutzt werden.
- (2) 10-Fahrten-Karten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

3.4 Tageskarten

- (1) Es werden Tageskarten zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten auf dem gesamten Streckennetz der SOEG und im gesamten Verbundgebiet des ZVON.

3.5 Zeitkarten

- (1) Als Zeitkarten werden Monats- und Wochenkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Preis im Einzelkauf ausgegeben.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.
- (5) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder über 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert.

3.6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln der SOEG entsprechend Teil C, Abschnitt 3 unentgeltlich befördert.

3.7 Gruppenfahrtscheine

Gruppenfahrtscheine werden für Kinder- und Schülergruppen sowie für Reisegruppen angeboten. Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen wird empfohlen.

3.7.1 Gruppenfahrtscheine für Kinder- und Schülergruppen

- (1) Gemeinsam reisende Kinder und Schüler mit den jeweiligen Begleitpersonen in Gruppen ab sechs Personen können eine Gruppenermäßigung gemäß Anlage 7 in Anspruch nehmen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten.
- (2) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 15 Personen können zusätzlich 2 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 7 in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 25 Personen können zusätzlich 3 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 7 in Anspruch nehmen.

3.7.2 Gruppenfahrtscheine für Reisegruppen

Reisegruppen ab sechs Personen erhalten eine Ermäßigung auf den Normalpreis gemäß Anlage 7.

3.8 Beförderung von Sachen und Tieren

In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis erfolgt die Beförderung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Wintersportgeräten, Kinderwagen, Hunden und kleineren Haustieren in geeigneten Behältern kostenlos.

3.9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Einzelfahrtscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (4) 10-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 10-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei der SOEG umgetauscht werden.

4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen

In den Rufbussen, Anrufbussen und Anruf-Sammel-Taxen gelten teilweise besondere örtliche Festlegungen. Auf allen anderen flexiblen Angeboten gilt der ZVON-Tarif.

5 Sonderangebote

- (1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KulTourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets usw.). Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Jobtickets werden entsprechende besondere Fahrausweise ausgegeben oder es kann die Anerkennung eines bestimmten Dokumentes als Fahrausweis vereinbart werden.

Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten. Davon abweichend sind Jobtickets Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr grundsätzlich personengebunden und gelten nur mit einem Dienstausweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.

- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen wird mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das Semesterticket vertraglich geregelt. Es wird der als Semesterticket gekennzeichnete Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt.

Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien in festgelegten Gebieten.

- (4) Das als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monats- und Jahreskarte angebotene fleXX-Ticket gilt nur in Verbindung mit der Monats- oder Jahreskarte montags bis freitags ab 13.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.

Benutzer ermäßigter Abo-Monats- und Jahreskarten erhalten das fleXX-Ticket kostenlos bei der Ausgabe bzw. dem Versand ihrer Abo-Monats- oder Jahreskarte. Bei allen anderen fleXX-Tickets ist die Kundenkartennummer im vorgesehenen Feld einzutragen.

Bei Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis gelten die unter Teil C, Abschnitt 1.2 genannten Bestimmungen. Der Preis für das Freizeitticket ist aus Anlage 4 ersichtlich.

- (5) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler und Auszubildende bis einschließlich 20 Jahre ein **SuperSommerFerienTicket** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Für Schüler mit einer Abo-Monatskarte wird zusätzlich ein SuperSommerFerienTicket zum ermäßigten Preis angeboten. Die Nutzung des ermäßigten SuperSommerFerienTickets ist nur dann gestattet, wenn die Kundennummer vor Fahrtantritt in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen worden ist und die Wertmarke aus dem letzten Schulmonat nebst Kundenkarte des ZVON oder des Verkehrsverbundes Oberelbe mitgeführt und bei einer Kontrolle vorgelegt wird. Das SuperSommerFerienTicket gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr, in allen Linienverkehrsmitteln im Verbundraum. Außerdem wird das SuperSommerFerienTicket in den Linienverkehrsmitteln (nicht in den Sonderverkehrsmitteln) im Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe anerkannt.

Das SuperSommerFerienTicket ist personengebunden und gilt nur mit gültiger Kundenkarte, Schülerausweis oder Bescheinigung der Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 zu beachten. Das

Beförderungsentgelt ist der Anlage 4 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, nicht jedoch ein Hund.

- (6) Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien innerhalb des ZVON entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt. Die zeitliche Eingrenzung der Nutzung der Tickets Montag bis Freitag auf die Zeiten ab 9:00 Uhr gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr	109	Bautzen - Pielitz - Hochkirch/Baschütz
August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr	127	Bautzen - Baschütz - Malschwitz (über Rabitz - Kubschütz)
DB Regio AG	RE 1 ¹⁾	[Dresden -] Bischofswerda - Bautzen - Görlitz [- Wroclaw]
DB Regio AG	RE 2 ¹⁾	[Dresden -] Bischofswerda - Ebersbach - Zittau [- Liberec]
DB Regio AG	RB 60 ¹⁾	[Dresden -] Großharthau - Bautzen - Görlitz
DB Regio AG	RB 61 ¹⁾	[Dresden -] Großharthau - Ebersbach - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	A	Stadtverkehr Zittau, Linie A
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	B	Stadtverkehr Zittau, Linie B
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	C	Stadtverkehr Zittau, Linie C
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	1	Zittau - Hainewalde - Großschönau - Waltersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	3	Olbersdorf - Neugersdorf - Oppach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	4	Zittau - Bertsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	5	Zittau - Olbersdorf - Kurort Jonsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	6	Zittau - Olbersdorf - Kurort Oybin - Kurort Jonsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	7	Zittau - Eichgraben - Kurort Lückendorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	13/7	Kombilinie Großschönau - Jonsdorf - Oybin - Lückendorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	19	Wittgendorf - Hirschfelde - Wittgendorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	20	Zittau - Eckartsberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	21	Zittau - Ostritz - Hagenwerder - Görlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	22	Löbau - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	23	Zittau - Mittelherwigsdorf Oberdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	24	Zittau - Oderwitz - Leutersdorf - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	27	Zittau - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	41	Bernstadt - Schönau-Berzdorf - Wittgendorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	42	Löbau - Bernstadt - Hagenwerder
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	43	Bernstadt - Sohland a.R. - Reichenbach (OL)
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	44	Bernstadt - Ostritz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	45	Bernstadt - Schlegel - Hirschfelde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	46	Bernstadt - Herrnhut - Eibau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	48	Neugersdorf - Leutersdorf - Großschönau - Jonsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	49	Eibau - Leutersdorf - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	50	Löbau - Oppach - Ebersbach - Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	51	Zittau - Eibau - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	52	Löbau - Schönbach - Neusalza-Spremberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	53	Löbau - Dürrhennersdorf - Friedersdorf - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	54	Ebersbach - Obercunnersdorf - Herrnhut Gymnasium
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	55	Löbau - Kottmarsdorf - Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	56	Löbau - Obercunnersdorf - Eibau - Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	60	Löbau - Ottenhain - Herwigsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	61	Bernstadt - Herrnhut - Oderwitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	62	Löbau - Lautitz - Weißenberg / Mauschwitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	64	Löbau - Kittlitz - Krappe - Weißenberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	67	Stadtverkehr Löbau, Linie 67
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	68	Löbau - Bischdorf - Rosenhain - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	69	Löbau - Georgewitz - Bellwitz - Kittlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S002	Schülerverkehr Zittau - Mittelherwigsdorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S005	Schülerverkehr Kernitz - Herwigsdorf - Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S007	Schülerverkehr Bernstadt - Bischdorf - Herwigsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S008	Schülerverkehr Großschweidnitz - Löbau - Kittlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S009	Schülerverkehr Rosenbach - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S010	Schülerverkehr Löbau - Kleindehsa - Lawalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S011	Schülerverkehr Kiesdorf - Neundorf - Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S012	Schülerverkehr Dittelsdorf - Ostritz - Bernstadt - Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S013	Schülerverkehr Bellwitz - Löbau - Kittlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S014	Schülerverkehr Löbau - Rosenhain
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S015	Schülerverkehr Dittersbach - Kiesdorf - Schönau-Berzdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S016	Schülerverkehr Markersdorf - Friedersdorf - Holtendorf/Gersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S017	Schülerverkehr Bernstadt - Herrnhut - Strahwalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S018	Schülerverkehr Dürrhennersdorf - Schönbach - Neusalza-Spremberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S019	Schülerverkehr Ottenhain - Niedercunnersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S020	Schülerverkehr Bernstadt - Reichenbach - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S021	Schülerverkehr Dürrhennersdorf - Oppach - Ebersbach - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S022	Schülerverkehr Eibau - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S026	Schülerverkehr Zittau - Fr.-Fröbel-Schule
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S028	Schülerverkehr Jonsdorf - Großschönau - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S029	Schülerverkehr Hirschfelde - Schlegel - Wittgendorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S030	Schülerverkehr Herrnhut - Zittau Fr.-Fröbel-Schule
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S032	Schülerverkehr Hartau - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S033	Schülerverkehr Wittgendorf - Eckartsberg - Zittau
Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen	176	Göda - Gaußig - Göda
Omnibusbetrieb Beck	A ⁷⁾	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie A
Omnibusbetrieb Beck	B ⁷⁾	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie B
Omnibusbetrieb Beck	C ⁷⁾	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie C
Omnibusbetrieb Beck	183	Bischofswerda - Goldbach - Weickersdorf - Großdrebnitz
Omnibusbetrieb Beck	188	Bischofswerda - Uhyst a.T. - Großhänchen
Omnibusbetrieb Beck	193	Bischofswerda - Großharthau - Seeligstadt - Großröhrsdorf
Omnibusbetrieb Beck	S044	Schülerverkehr Geißmannsdorf - Rammenau - Hauswalde - Bretinig - Frankenthal - Goldbach
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	101	Bautzen - Wilthen - Oppach/Steinigtwolmsdorf
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	121	Bautzen - Mönchswalde - Großpostwitz

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	123	Cunewalde - Crostau - Schirgiswalde
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	124	Großpostwitz - Binnewitz - Weigsdorf-Köblitz/Cosul - Großpostwitz
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	128	Bautzen - Crostau - Kirschau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S017	Schülerverkehr Schönberg - Cunewalde - Lawalde
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S018	Schülerverkehr Boblitz - Bautzen - Fichteschule
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S019	Schülerverkehr Wilthen - Bautzen
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S020	Schülerverkehr Meschwitz - Hochkirch - Nechen - Cunewalde
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 60V	Görlitz - Bischofswerda
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 64	Hoyerswerda - Uhyst - Görlitz
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 65	Zittau - Görlitz - Spremberg [- Cottbus]
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	1	Stadtverkehr Bautzen, Linie 1
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	2	Stadtverkehr Bautzen, Linie 2
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	3	Stadtverkehr Bautzen, Linie 3
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	4	Stadtverkehr Bautzen, Linie 4
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	5	Stadtverkehr Bautzen, Linie 5
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	6	Stadtverkehr Bautzen, Linie 6
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	7	Stadtverkehr Bautzen, Linie 7
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	77	Stadtverkehr Weißwasser, Linie 77
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	100	Bautzen - Hochkirch - Löbau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	102 ³⁾	Bautzen - Kamenz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	103 ³⁾	Bautzen - Königswartha - Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	104	Bautzen - Großdubrau - Milkel
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	105	Uhyst (Spree) - Mücka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	106	Bautzen - Kleinsaubernitz - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	107	Bautzen - Baruth - Weißenberg/Kleinsaubernitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	108	Bautzen - Gröditz - Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	110	Bautzen - Cunewalde - Löbau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	111	Bautzen - Wilthen - Weifa - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	112	Bautzen - Sohland - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	113	Wehrsdorf - Kirschau - Wilthen - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	114	Bautzen - Gaußig - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	115	Bautzen - Neukirch - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	116	Wehrsdorf - Taubenheim - Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	117/267 ⁸⁾	Bautzen - Steinigtwolmsdorf - Neustadt/Sa.
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	118	Breitendorf - Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	119	Weißenberg - Spittel - Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	120	Bautzen - Großpostwitz - Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	122	Bautzen - Schmochtitz - Göda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	125	Bautzen - Neudorf - Uhyst (Spree)
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	126	Bautzen - Baschütz - Drehsa - Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	129	Bautzen - Puschwitz - Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	130	Görlitz - Reichenbach (OL) - Löbau/Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	131	Steinbach - Horka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	132	Torga - Horka - Rothenburg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	133	Reichenbach (OL) - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	134	Rothenburg - Rietschen - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	135	Weißenberg - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	136	Görlitz - Schöpstal - Kodersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	137	Görlitz - Markersdorf - Deutsch Paulsdorf/Sohland a.R.
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	138	Görlitz - Kodersdorf - Horka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	139	Görlitz - Zodel - Rothenburg - Steinbach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	140	Görlitz - Zodel - Rothenburg - Lodenau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	141	Weigersdorf - Steinölsa - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	142	Kodersdorf - Wiesa - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	143	Görlitz - Biehain - Horka
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	145	Görlitz - Königshain - Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	146	Görlitz - Pfaffendorf - Friedersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	147	Görlitz - Bernstadt - Herrnhut
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	174	Neu-Bloaschütz - Storch - Göda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	175	Neu-Bloaschütz - Seitschen - Bautzen
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	177	Bischofswerda - Demitz-Thumitz - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	178	Bischofswerda - Gaußig - Kirschau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	180	Bautzen - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	181	Bischofswerda - Neukirch - Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	182 ⁵⁾	Bischofswerda - Kamenz - Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	185	Bischofswerda - Großharthau - Lauterbach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	189	Bischofswerda - Uhyst a.T. - Bautzen
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	190	Bautzen - Luttowitz - Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	191 ³⁾	Bischofswerda - Panschwitz-Kuckau - Räckelwitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	198	Bautzen - Saritsch - Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	250	Weißwasser - Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	252	Haide - Krauschwitz - Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	253	Weißwasser - Klein Priebus - Rothenburg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	254	Reichwalde - Rietschen - Daubitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	255	Boxberg - Mücka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	256	Weißwasser - Boxberg - Uhyst (Spree)
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	257	Weißwasser - Gablenz - Kromlau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	259 ³⁾	Weißwasser - Burgneudorf - Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	260	Weißwasser - VEAG KW Boxberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	262	Weißwasser - Rietschen - Niesky

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	264	Weißwasser - Schleife - Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	265	Weißwasser - Schleife - Trebendorf - Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	271	Bad Muskau - Gablenz - Kromlau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	S 99	Schülerverkehr Weißwasser H.-Heine-Straße - Friedenseiche
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	S047	Schülerverkehr Baruth - Malschwitz - Radibor
Regionalverkehr Dresden GmbH (RVD)	305 ⁶⁾	Dresden - Radeberg - Großröhrsdorf - Breiting - Bischofswerda
Vogtlandbahn-GmbH	Trilex ⁹⁾	[Liberec -] Zittau - Großschönau - Seiffhennersdorf/[Rybníště]
Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH	SOEG	Zittau - Bertsdorf - Kurort Jonsdorf/Kurort Oybin
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	195	Horka - Crostwitz - Dreikretscham - Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	196	Zerna - Nebelschütz - Göda - Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	197	Wittichenau - Rabitz - Dreistern
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	199	Neschwitz - Dreikretscham - Kleinwelka - Radibor
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	2	Stadtverkehr Görlitz, Linie 2
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	3	Stadtverkehr Görlitz, Linie 3
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	A	Stadtverkehr Görlitz, Linie A
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	B	Stadtverkehr Görlitz, Linie B
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	C	Stadtverkehr Görlitz, Linie C
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	E	Stadtverkehr Görlitz, Linie E
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	F	Stadtverkehr Görlitz, Linie F
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	N	Stadtverkehr Görlitz, Linie N

[...] ... Orte liegen außerhalb des ZVON-Verbundraumes

Linien in benachbarte Verbundräume mit besonderen Regelungen:

- ¹⁾ ... Linie in das VVO-Gebiet, VVO-ZVON-Übergangstarif wird anerkannt
- ²⁾ ... Linie in das VBB-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Spremberg
- ³⁾ ... Linie mit ZVON-Tarif, innerhalb des VVO gilt auch der VVO-Tarif
- ⁴⁾ ... Linie in das VVO-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Hoyerswerda, innerhalb des VVO gilt nur der VVO-Tarif
- ⁵⁾ ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif verkauft und anerkannt
- ⁶⁾ ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif anerkannt
- ⁷⁾ ... Fahrausweise der RVD nach Bischofswerda werden anerkannt
- ⁸⁾ ... Linie mit ZVON-Tarif, für Fahrten nur zwischen Steinigtwolmsdorf und Neustadt gilt der VVO-Tarif
- ⁹⁾ ... ZVON-Tarif wird anerkannt

Anlage 3.2: Stadtverkehrsgebiete und Tarife

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal Handy	Einzelfahrt ermäßigt Handy	4-Fahrten-Karte normal	4-Fahrten-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Tageskarte normal	Tageskarte ermäßigt	Tageskarte normal Handy	Tageskarte ermäßigt Handy	18-Uhr-Abendkarte für Görlitz	Kleingruppenkarte	Kleingruppenkarte Handy	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Ab-Monatskarte je Monat	Ab-Monatskarte normal je Monat	Ab-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
Stadtverkehrsgebiet	E_n	E_e	Ehn	Ehe	4_n	4_e	G_e	T_n	T_e	Thn	The	18A	K_5	Kh5	M_n	M_e	M_9	A_9	A_n	A_e	J_n	J_e
Bischofswerda	1,40	1,00	1,26	0,90	5,30	3,80	0,70	3,00	2,50	2,70	2,25	--	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00
Bautzen	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,00	2,50	2,70	2,25	--	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00
Görlitz	1,40	1,00	1,26	0,90	4,80	3,40	0,70	3,00	--	2,70	--	1,50	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00
Löbau	1,40	1,00	1,26	0,90	5,30	3,80	0,70	3,00	2,50	2,70	2,25	--	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00
Weißwasser	1,40	1,00	1,26	0,90	5,30	3,80	0,70	3,00	2,50	2,70	2,25	--	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00
Zittau	1,40	1,00	1,26	0,90	5,30	3,80	0,70	3,00	2,50	2,70	2,25	--	6,50	5,85	38,00	29,00	33,50	27,00	31,00	25,00	354,00	285,00

ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.3: Preise Tageskarten

Angebot	Gebiet	Preis [Euro]
Tageskarte normal	Verbundraum	11,00
Tageskarte ermäßigt	Verbundraum	8,00
Kleingruppenkarte	Verbundraum	22,00
Tageskarte normal Handy	Verbundraum	9,90
Tageskarte ermäßigt Handy	Verbundraum	7,20
Kleingruppenkarte Handy	Verbundraum	19,80
EURO-NEISSE-Tageskarte	Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de	11,50
EURO-NEISSE-Kleingruppenkarte	Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de	23,00
Fahrradtageskarte	Verbundraum	3,50
EURO-NEISSE-Fahrradtageskarte	Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de	4,00
Fahrradmonatskarte	Verbundraum	16,00



ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.4: Zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten

Bediengebiet	Minuten
Stadt Bautzen	45
Stadt Bischofswerda	45
Stadt Görlitz	45
Stadt Löbau	45
Stadt Weißwasser	45
Stadt Zittau	45
Regionalverkehr 0 bis 6 Tarifeinheiten	45
Regionalverkehr 7 bis 10 Tarifeinheiten	60
Regionalverkehr 11 bis 20 Tarifeinheiten	90
Regionalverkehr 21 bis 30 Tarifeinheiten	120
Regionalverkehr 31 bis 50 Tarifeinheiten	180
Regionalverkehr über 50 Tarifeinheiten	240

Anlage 3.5: Preise Monatskarte für Senioren (P60)

	Preis [Euro]
Monatskarte für Senioren (P60)	39,00
Abo-Monatskarte für Senioren (P60)	32,00

Anlage 3.6.2: VVO-ZVON-Übergangstarif - Fahrpreise

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
A01	37,00 €	29,00 €	115,50 €	88,50 €	95,50 €	76,50 €
A02	39,00 €	30,00 €	120,50 €	91,50 €	99,50 €	79,50 €
A03	40,00 €	31,00 €	125,50 €	95,50 €	103,50 €	83,50 €
A04	42,00 €	32,00 €	131,50 €	99,50 €	108,50 €	86,50 €
A05	44,00 €	33,00 €	136,50 €	103,50 €	112,50 €	90,50 €
A06	45,00 €	34,00 €	142,50 €	107,50 €	116,50 €	94,50 €
A07	47,00 €	36,00 €	147,50 €	111,50 €	121,50 €	97,50 €
A08	48,00 €	37,00 €	152,50 €	115,50 €	125,50 €	100,50 €
A09	50,00 €	38,00 €	157,50 €	119,50 €	129,50 €	104,50 €
A10	51,00 €	39,00 €	162,50 €	123,50 €	133,50 €	107,50 €
A11	52,00 €	40,00 €	167,50 €	126,50 €	137,50 €	110,50 €
A12	54,00 €	41,00 €	172,50 €	130,50 €	141,50 €	113,50 €
A13	55,00 €	42,00 €	176,50 €	134,50 €	145,50 €	117,50 €
A14	56,00 €	43,00 €	181,50 €	137,50 €	149,50 €	120,50 €
A15	58,00 €	44,00 €	185,50 €	140,50 €	153,50 €	123,50 €
A16	59,00 €	45,00 €	190,50 €	144,50 €	156,50 €	126,50 €
A17	60,00 €	46,00 €	194,50 €	147,50 €	160,50 €	129,50 €
A18	62,00 €	47,00 €	199,50 €	150,50 €	163,50 €	132,50 €
A19	63,00 €	48,00 €	203,50 €	154,50 €	167,50 €	134,50 €
A20	64,00 €	49,00 €	207,50 €	157,50 €	170,50 €	137,50 €
A21	65,00 €	49,00 €	211,50 €	160,50 €	174,50 €	140,50 €
A22	66,00 €	50,00 €	215,50 €	163,50 €	177,50 €	143,50 €
A23	67,00 €	51,00 €	219,50 €	166,50 €	180,50 €	145,50 €
A24	68,00 €	52,00 €	223,50 €	169,50 €	183,50 €	148,50 €
A25	72,00 €	55,00 €	237,50 €	179,50 €	194,50 €	157,50 €
A26	74,00 €	56,00 €	243,50 €	183,50 €	199,50 €	160,50 €
A27	76,00 €	57,00 €	248,50 €	187,50 €	203,50 €	164,50 €
B01	50,00 €	38,50 €	150,50 €	114,50 €	126,50 €	99,00 €
B02	52,00 €	39,50 €	155,50 €	117,50 €	130,50 €	102,00 €
B03	53,00 €	40,50 €	160,50 €	121,50 €	134,50 €	106,00 €
B04	55,00 €	41,50 €	166,50 €	125,50 €	139,50 €	109,00 €
B05	57,00 €	42,50 €	171,50 €	129,50 €	143,50 €	113,00 €
B06	58,00 €	43,50 €	177,50 €	133,50 €	147,50 €	117,00 €
B07	60,00 €	45,50 €	182,50 €	137,50 €	152,50 €	120,00 €
B08	61,00 €	46,50 €	187,50 €	141,50 €	156,50 €	123,00 €
B09	63,00 €	47,50 €	192,50 €	145,50 €	160,50 €	127,00 €
B10	64,00 €	48,50 €	197,50 €	149,50 €	164,50 €	130,00 €
B11	65,00 €	49,50 €	202,50 €	152,50 €	168,50 €	133,00 €
B12	67,00 €	50,50 €	207,50 €	156,50 €	172,50 €	136,00 €
B13	68,00 €	51,50 €	211,50 €	160,50 €	176,50 €	140,00 €
B14	69,00 €	52,50 €	216,50 €	163,50 €	180,50 €	143,00 €
B15	71,00 €	53,50 €	220,50 €	166,50 €	184,50 €	146,00 €
B16	72,00 €	54,50 €	225,50 €	170,50 €	187,50 €	149,00 €
B17	73,00 €	55,50 €	229,50 €	173,50 €	191,50 €	152,00 €
B18	75,00 €	56,50 €	234,50 €	176,50 €	194,50 €	155,00 €
B19	76,00 €	57,50 €	238,50 €	180,50 €	198,50 €	157,00 €
B20	77,00 €	58,50 €	242,50 €	183,50 €	201,50 €	160,00 €
B21	78,00 €	58,50 €	246,50 €	186,50 €	205,50 €	163,00 €
B22	79,00 €	59,50 €	250,50 €	189,50 €	208,50 €	166,00 €
B23	80,00 €	60,50 €	254,50 €	192,50 €	211,50 €	168,00 €
B24	81,00 €	61,50 €	258,50 €	195,50 €	214,50 €	171,00 €
B25	85,00 €	64,50 €	272,50 €	205,50 €	225,50 €	180,00 €
B26	87,00 €	65,50 €	278,50 €	209,50 €	230,50 €	183,00 €
B27	89,00 €	66,50 €	283,50 €	213,50 €	234,50 €	187,00 €
C01	64,50 €	49,50 €	190,50 €	144,50 €	160,00 €	124,50 €
C02	66,50 €	50,50 €	195,50 €	147,50 €	164,00 €	127,50 €
C03	67,50 €	51,50 €	200,50 €	151,50 €	168,00 €	131,50 €
C04	69,50 €	52,50 €	206,50 €	155,50 €	173,00 €	134,50 €
C05	71,50 €	53,50 €	211,50 €	159,50 €	177,00 €	138,50 €
C06	72,50 €	54,50 €	217,50 €	163,50 €	181,00 €	142,50 €
C07	74,50 €	56,50 €	222,50 €	167,50 €	186,00 €	145,50 €
C08	75,50 €	57,50 €	227,50 €	171,50 €	190,00 €	148,50 €
C09	77,50 €	58,50 €	232,50 €	175,50 €	194,00 €	152,50 €
C10	78,50 €	59,50 €	237,50 €	179,50 €	198,00 €	155,50 €
C11	79,50 €	60,50 €	242,50 €	182,50 €	202,00 €	158,50 €
C12	81,50 €	61,50 €	247,50 €	186,50 €	206,00 €	161,50 €
C13	82,50 €	62,50 €	251,50 €	190,50 €	210,00 €	165,50 €
C14	83,50 €	63,50 €	256,50 €	193,50 €	214,00 €	168,50 €
C15	85,50 €	64,50 €	260,50 €	196,50 €	218,00 €	171,50 €
C16	86,50 €	65,50 €	265,50 €	200,50 €	221,00 €	174,50 €
C17	87,50 €	66,50 €	269,50 €	203,50 €	225,00 €	177,50 €
C18	89,50 €	67,50 €	274,50 €	206,50 €	228,00 €	180,50 €
C19	90,50 €	68,50 €	278,50 €	210,50 €	232,00 €	182,50 €
C20	91,50 €	69,50 €	282,50 €	213,50 €	235,00 €	185,50 €
C21	92,50 €	69,50 €	286,50 €	216,50 €	239,00 €	188,50 €
C22	93,50 €	70,50 €	290,50 €	219,50 €	242,00 €	191,50 €
C23	94,50 €	71,50 €	294,50 €	222,50 €	245,00 €	193,50 €
C24	95,50 €	72,50 €	298,50 €	225,50 €	248,00 €	196,50 €
C25	99,50 €	75,50 €	312,50 €	235,50 €	259,00 €	205,50 €
C26	101,50 €	76,50 €	318,50 €	239,50 €	264,00 €	208,50 €
C27	103,50 €	77,50 €	323,50 €	243,50 €	268,00 €	212,50 €
D01	77,50 €	59,50 €	224,00 €	169,50 €	189,00 €	146,00 €

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
D02	79,50 €	60,50 €	229,00 €	172,50 €	193,00 €	149,00 €
D03	80,50 €	61,50 €	234,00 €	176,50 €	197,00 €	153,00 €
D04	82,50 €	62,50 €	240,00 €	180,50 €	202,00 €	156,00 €
D05	84,50 €	63,50 €	245,00 €	184,50 €	206,00 €	160,00 €
D06	85,50 €	64,50 €	251,00 €	188,50 €	210,00 €	164,00 €
D07	87,50 €	66,50 €	256,00 €	192,50 €	215,00 €	167,00 €
D08	88,50 €	67,50 €	261,00 €	196,50 €	219,00 €	170,00 €
D09	90,50 €	68,50 €	266,00 €	200,50 €	223,00 €	174,00 €
D10	91,50 €	69,50 €	271,00 €	204,50 €	227,00 €	177,00 €
D11	92,50 €	70,50 €	276,00 €	207,50 €	231,00 €	180,00 €
D12	94,50 €	71,50 €	281,00 €	211,50 €	235,00 €	183,00 €
D13	95,50 €	72,50 €	285,00 €	215,50 €	239,00 €	187,00 €
D14	96,50 €	73,50 €	290,00 €	218,50 €	243,00 €	190,00 €
D15	98,50 €	74,50 €	294,00 €	221,50 €	247,00 €	193,00 €
D16	99,50 €	75,50 €	299,00 €	225,50 €	250,00 €	196,00 €
D17	100,50 €	76,50 €	303,00 €	228,50 €	254,00 €	199,00 €
D18	102,50 €	77,50 €	308,00 €	231,50 €	257,00 €	202,00 €
D19	103,50 €	78,50 €	312,00 €	235,50 €	261,00 €	204,00 €
D20	104,50 €	79,50 €	316,00 €	238,50 €	264,00 €	207,00 €
D21	105,50 €	79,50 €	320,00 €	241,50 €	268,00 €	210,00 €
D22	106,50 €	80,50 €	324,00 €	244,50 €	271,00 €	213,00 €
D23	107,50 €	81,50 €	328,00 €	247,50 €	274,00 €	215,00 €
D24	108,50 €	82,50 €	332,00 €	250,50 €	277,00 €	218,00 €
D25	112,50 €	85,50 €	346,00 €	260,50 €	288,00 €	227,00 €
D26	114,50 €	86,50 €	352,00 €	264,50 €	293,00 €	230,00 €
D27	116,50 €	87,50 €	357,00 €	268,50 €	297,00 €	234,00 €

Anlage 4: Preise SuperSommerFerienTicket

	Preis [Euro]
SuperSommerFerienTicket	20,00
SuperSommerFerienTicket ermäßigt (nur für Schüler mit Abo-Monatskarte)	10,00

Anlage 4: Preise fleXX-Ticket

	Preis [Euro]
fleXX - Ticket (für Kunden mit ermäßigter Monatskarte)	5,00
fleXX - Ticket (für Kunden mit ermäßigter Abo-Monatskarte)	0,00

Anlage 6: Preise der Übergangskarten für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Nahverkehrszügen

	Preis [Euro]
Einzelfahrkarten	2,00 (für Normalfahrkarten)
	1,50 (für ermäßigte Fahrkarten)
Zeitkarte Normaltarif	5,00 (für Wochenkarten)
	12,00 (für Wochenkarten des VVO-ZVON-Übergangstarifs)
	15,00 (für Monatskarten und Monatswertmarken von Jahreskarten)
	33,00 (für Monatskarten und Monatswertmarken des VVO-ZVON-Übergangstarifs)

Anlage 7: Tarife der SOEG mbH

	Tarifstufe	normal		ermäßigt	
		Preis [Euro] einfach	Preis [Euro] Hin- und Rück	Preis [Euro] einfach	Preis [Euro] Hin- und Rück
Einzel- und Hin- und Rückfahrtscheine	1-2 Stationen	3,00 €	5,00 €	2,00 €	3,00 €
	3-4 Stationen	6,00 €	9,00 €	3,00 €	5,00 €
	5-8 Stationen	8,00 €	12,00 €	4,00 €	7,00 €
	9-14 Stationen	9,00 €	14,00 €	5,00 €	8,00 €
10-Fahrten-Karte		29,00 €		19,00 €	
Tageskarte		16,00 €		10,00 €	
Wochenkarte		23,00 €		15,00 €	
Monatskarte		59,00 €		44,00 €	
Historik-Beitrag		5,00 €		2,00 €	
Rabatt bei Gruppenfahrten	6 bis 19 Personen	10%	10%	10%	10%
	ab 20 Personen	15%	15%	15%	15%

Anlage 8: Gebühren und Entgelte

Bezug:	Art	Preis [Euro]
Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt	mind. 15,00
	Bearbeitungsentgelt	5,00
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (sofortige Zahlung)	5,00
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (nachträgliche Zahlung)	mind. 20,00
Teil A, § 4 (11)	Entgelt wegen missbräuchlicher Verwendung von Sicherheitseinrichtungen: bei DB Regio AG und ODEG GmbH:	20,00 200,00
Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen	
	Bescheinigungen und schriftliche Fahrpreisbestätigung	5,00
	Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden	2,50
	Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	5,00
Teil A, § 7 (5), Teil C, Punkt 1.1, Abschn. (2)	bei nicht ausführbarer Lastschrift	5,00
Teil A, § 9 (2)	erhöhtes Beförderungsentgelt (bei den Eisenbahnen gemäß EVO)	40,00
Teil A, § 9 (4)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
Teil A, § 9 (6)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	mind. 7,00
Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt für Fahrpreiserstattungen	2,00
Teil C, Punkt 1.2, Abschn. (2)	Gebühr für Ersatzstellung	2,50